

Leipziger Tageblatt

und
Neuziger.

N^o 181.

Dienstag, den 30. Juni.

1846.

Bekanntmachung.

Auf das mit dem 1. Juli 1846 beginnende dritte Quartal des Leipziger Tageblattes werden Bestellungen in unterzeichneter Expedition (Johannisgasse Nr. 48) angenommen; auswärtige Interessenten aber wollen sich deshalb an die hiesige Königl. Zeitungs-Expedition oder an die mit derselben in Verbindung stehenden Postämter wenden. Der Preis beträgt vierteljährlich 1 Thlr. pränumerando. Anzeigen aller Art, welche durch dieses Blatt die größte Verbreitung finden, werden eine breite oder zwei Spalten zu 24 Ngr. berechnet, mit größerer Schrift nach Verhältnis, und angenommen in der Expedition, so wie in den Wochentagen auch in der Buchhandlung von J. Klinkhardt, Nicolaisstraße Nr. 46, neben dem Amtmannshofe. Eine einzelne Nummer kostet 12 Pf.

Leipzig, im Juni 1846.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Vorkäufiger Bericht

über die öffentliche Sitzung der Stadtverordneten am 26. Juni d. J.

Vorsitzender: Vicevorsteher Pohlenz. Aus dem Registrarsvortrage ist zu bemerken: eine Erklärung des Herrn Advocat Klinger in Dippoldiswalde über Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zum Mitgliede des hiesigen Stadtraths (derselbe wird den 26. Juli sein Amt antreten) und ein Communicat des Rathes, die Bewilligung von 300 Thlr. für die deutsche katholische Gemeinde auf das Jahr 1846 betreffend, welche das Collegium einstimmig ertheilte.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung war ein Rathescommunicat nebst Deputationsgutachten, betreffend das Regulativ wegen der Leichendekoration. Referent Gerichtsdirector Werner. Von den mehreren hierbei noch zu erledigenden Punkten gab namentlich folgender zu einer Debatte Veranlassung: Es waltete eine Meinungsverschiedenheit ob hinsichtlich der Nachfahrkutschen. Die Deputation hatte statt des diesfälligen Vorschlags des Rathes eine Beschränkung der Nachfahrkutschen für zweckmäßig gehalten und mit 8 gegen 3 Stimmen beschlossen, den Stadtrath zu ersuchen, in das Regulativ eine Bestimmung aufzunehmen, dahingehend, daß vier Begräbnisklassen bestimmt werden mögen, wo bei der ersten sechs, bei der zweiten vier, bei der dritten zwei und bei der vierten nur eine Nachfahrkutsche erlaubt sei. Kaufmann Seyffertz wünschte dies nicht eingeführt zu sehen, indem er darin, wie überhaupt in dem Regulativ, eine große Beschränkung der natürlichen Freiheit erblickte, ein Verbot, Jemanden mit Wagen zu begleiten. Bei schlechtem Wetter oder im Winter würden sechs Wagen kaum zureichen, die zahlreiche Familie eines Verstorbenen aufzunehmen. Dr. Lippert sen. erwiderte, daß die Gegner wohl zu viel bewiesen, denn das ganze Regulativ enthalte Beschränkungen. Wenn man etwas Zweckmäßiges einführen wolle, müsse man sich dergleichen Beschränkungen unterwerfen. Rob. Blum äußerte: er halte das vorliegende Regulativ an und für sich nicht für zeitgemäß, und wenn auf das Ganze nochmals die Frage gestellt werden sollte, würde er dagegen stimmen. Der Fortschritt läge wohl nur darin, daß man den Luxus beschränken wolle, der am meisten in den Ständen herrsche, die mehr oder weniger begütert seien.

Wenn der vermögende Mann seine Verwandten in sechs Kutschen nicht fassen könne, was solle der Arme machen, dem nur eine gestattet sei? Denn in der Liebe zu den Seinen sei der Arme dem Reichen vollkommen gleich und Verwandte könne er eben so viele haben, so daß es ihm oft nicht möglich sein werde, bei der Beileitung zum Kirchhofe Alle in eine Kutsche zusammen zu fassen. Da es Privaten ohnehin gestattet sei, so viel Kutschen nachzuschicken, als in ihrem Belieben stehe, was bei Armen weit weniger vorkomme, so seien hierin die Reichen abermals begünstigt. Er glaube, Gerechtigkeit müsse in dieser Beziehung vorhanden sein; nach dieser Bestimmung jedoch würden die letzten Klassen benachtheiligt zu Gunsten der in der Gesellschaft am glücklichsten Gestellten. Referent Gerichtsdirector Werner wünschte, es möchten so viel Nachfahrkutschen gestattet sein, als man wolle. Es habe ihn dazu die leicht mögliche Umgehung des Gesetzes bestimmt, indem man nun nicht so viel Kutschen verlangen würde, jedoch viele andere zusammen kämen; indirect werde man genöthigt, der Stadtcasse einen Zufluß zu entziehen. Uebrigens sände er eine Bevorzugung des Reichen nicht darin, denn es läge nicht in des Armen Kräften, daher müsse er sich mit den übrigen drei Klassen begnügen. Uebrigens sei die weite Entfernung des neuen Gottesacker zu berücksichtigen. Es möge daher wenigstens bei einer Klasse Freiheit herrschen. Heint. Brockhaus sprach sich in gleichem Sinne wie Blum aus und trug auf Abstimmung an. Diese erfolgte und mit 32 gegen 17 Stimmen wurde das Majoritätsgutachten angenommen, so daß also vier Klassen zu sechs, vier, zwei und einer Nachfahrkutsche gesetzt und weitere nicht gestattet werden sollten. — Man erklärte sich schließlich damit einverstanden, daß das Regulativ nicht nur auf den neuen, sondern auch auf den alten Gottesacker anzuwenden sei. Kaufmann Hey zeigte an, daß ihm mit diesem Regulativ den vielen Uebelständen, welche in Leipzig bei Beerdigungen stattfänden, nicht genügend abgeholfen erscheine; er halte es an der Zeit, wenn man einmal ein neues Regulativ gebe, im Geiste der Gegenwart zur gründlichen Reform ein Mittel zu bieten; er werde einen Antrag auf nochmalige Vorlegung und Abänderung des Regulativs schriftlich einbringen.

Man verschrte nun zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, betreffend die Uebernahme der Jurisdiction über die